

SPEZIELLE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN THEWOSAN

Stand: 04. März 2024

Grundsätzlich werden bei der **thermisch energetischen Wohnhaussanierung** (Thewosan), in Abhängigkeit vom Umfang der Sanierungsmaßnahmen, folgende Fördermöglichkeiten unterschieden:

Thermische Sanierung der Gebäudehülle:

Förderbar sind im Rahmen eines thermisch-energetischen Sanierungskonzeptes Maßnahmen an bzw. in einem Wohnhaus zur thermischen Sanierung der Gebäudehülle bzw. Teilen davon, die zu einer erheblich erzielbaren Einsparung des Heizwärmebedarfs führen.

Die Förderhöhe ist abhängig vom Verhältnis zum Niedrigstenergiegebäudestandard (nstEG), als Mindestanforderung gilt max. 1,45 x HWB- nstEG. (siehe Finanzierungsarten).

Können die Zielwerte für eine thermisch – energetische Sanierung aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht eingehalten werden, so kann dennoch eine Förderung gewährt werden, wenn mindestens 40 % des Ausgangs-Heizwärmebedarfs (HWBRef) eingespart werden

Einzelbauteilsanierung oder -erneuerung:

Die Förderung für Einzelbauteilsanierung oder -erneuerung kann gewährt werden, wenn die energetischen Mindeststandards gemäß der WBTW 2020 LGBl. Nr. 4/2020 eingehalten werden.

Förderhöhe – siehe Finanzierungsarten

Energetische Sanierung von gebäudetechnischen Systemen:

Förderbar ist die Errichtung, Umgestaltung oder Nachrüstung gebäudetechnischer Systeme auf hocheffiziente alternative Energiesysteme:

- Dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen; Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe sind nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik) zu kombinieren.
- Wärmepumpen, die nach EU – Umweltzeichenkriterien gemäß Beschluss zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Warmwasser-Heizgeräte (2014/314/EU), ABl.Nr. L 164 vom 03.06.2014 S.83, zertifiziert sind (EU-Ecolabel) oder vollinhaltlich den in diesem Beschluss festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, soweit die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal 40°C beträgt. Höhere Vorlauftemperaturen sind bei gleicher Energieeffizienz nur mit einem entsprechenden Nachweis zulässig. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn für die gewählte Vorlauftemperatur (> 40°C) eine jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz η_s [E_{tas}] von mindestens 140 % erfüllt ist. Wärmepumpen sind nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaikanlagen) zu kombinieren. Eine entsprechende Liste der förderfähigen Produkte ist unter <https://www.produktdatenbank-get.at> abrufbar.

- Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S.50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.
- Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, sofern sie ganz oder zumindest zu 80% auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht.
- Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in den vorstehend angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

Als Grundlage für den hydraulischen Abgleich kann der Leitfaden klimaaktiv des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) herangezogen werden:

https://www.klimaaktiv.at/dam/jcr:a5d633f5-ccea-44ae-a971-cda2720f662f/Leitfaden_hydraulischer-Abgleich_final_Juli2023.pdf

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Errichtung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung wird auf die Homepage des Vereins „komfortlüftung.at“ <https://www.komfortlüftung.at> verwiesen.

Förderhöhe – siehe Finanzierungsarten

Sonstige Hinweise:

- Als Voraussetzung für eine umfassende thermisch-energetische Sanierung darf der Heizwärmebedarf (HWB_{BGF}) das 1,45-fache des Heizwärmebedarfs für ein Niedrigstenergiegebäude nicht überschreiten.

Der Heizwärmebedarf für ein Niedrigstenergiegebäude errechnet sich gem. OIB-Dokument „Nationaler Plan“ mit folgender Formel:

$$10 \times (1+3,0/l_c)$$

- Zur Ermittlung der Förderstufe ist ein **thermisch-energetisches Sanierungskonzept** mit der Berechnung des Heizwärmebedarfes vor und nach Sanierung (siehe Sanierungskonzept Thewosan) vorzulegen.
- Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, in Schutzzonen liegen oder die erhaltungswürdige gegliederte Fassaden aufweisen, müssen die Mindestanforderungen an den Wärmeschutzstandard gem. OIB Richtlinie 6 2023 für jene Bauteile eingehalten werden, an denen Maßnahmen zulässig sind.

Ob das Gebäude erhaltungswürdige gegliederte Fassaden im Sinne des § 118 Abs. 4 Ziff. 1 der Techniknovelle 2007 aufweist und daher die Ausnahmen hinsichtlich des zu erreichenden Wärmeschutzstandards anwendbar sind, wird durch eine Anfrage des wohnfonds_wien bei der sachlich zuständigen Dienststelle der Stadt Wien – Magistratsabteilung 19 - Architektur und Stadtgestaltung geklärt.

- Die Berechnung des HWB hat mittels eines vom wohnfonds_wien anerkannten professionellen Berechnungsprogramms zu erfolgen:

- [BuildDesk Österreich GmbH \(ecotech\)](#)
- [Zehetmayer Software GmbH \(GEQ\)](#)
- [ETU GmbH \(ETU\)](#)
- [A-NULL Bausoftware GmbH \(Archiphysik\)](#)
- [EDV-Software-Service GmbH & Co KG \(AX3000\)](#)